

18. ÄNDERUNG DES FLÄCHEN- NUTZUNGSPLANS

„SO Photovoltaik-Anlage Sautinger Feld“

auf der Flurnummer 1155

Gemarkung Otzing

Begründung

Stand: 22.07.2021

1. Ziel und Zweck der Planung

Der Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Absicht des Vorhabenträgers, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Vor dem Hintergrund der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) im Jahre 2011 (sogenannte "Klimaschutz-Novelle") ist der § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB überarbeitet worden. Die Bauleitplanung soll nunmehr auch dazu beitragen, den globalen Klimaschutz zu fördern.

Die Gemeinde Otzing hat daher beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Photovoltaik-Anlage Sautinger Feld“ aufzustellen. Im Parallelverfahren wird die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 18 durchgeführt. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 2,4 ha umfasst die Fl.-Nr. 1155 (Teilfläche), Gemarkung Otzing, Gemeinde Otzing.

Es handelt sich um eine fest aufgeständerte Anlage mit 4.476 Modulen. Die Leistung der Anlage liegt bei max. 1.500 kWp. Die Modultische weisen maximal eine Höhe von 2,50 m auf und haben einen Reihenabstand von 460,51 cm. Die Bodenverankerung erfolgt über Betonringe, die als Aufsteller für die Module fungieren.

Die Betriebsgebäude besitzen eine max. Wand-/Firsthöhe von 2 m und einer Grundfläche von 20 m².

Die mit einem max. 2,50 m hohen Zaun versehene Modulfläche weist innerhalb der Baugrenze eine Fläche von 24.042 m² auf. Diese Fläche ist die Basis für die Eingriffsberechnung. Die notwendige Ausgleichsfläche (4.264 m²) liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes auf Fl.Nr. 1251/2.

Anlagenbetreiber ist Herr Gerhard Wallner, Leitenstr. 4, 94554 Moos.

Die Gemeinde Otzing unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien. Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Lage in einer Anbauzone von 200 m zu Autobahnen oder Bahnlinien
- relativ ebenes Grundstück bzw. solartechnisch geeignete Neigung
- kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- verfügbares Grundstück

Zudem sind die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 und die in diesem Zusammenhang stehenden Aussagen des EEG (§ 37 EEG 2021) zu beachten.

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt. Aufgrund der Lage entlang der Autobahn BAB 92 (München-Deggendorf) liegt ein geeigneter Standort vor. Ein Standortkonzept ist für diese Fläche nicht erforderlich (gemäß Schreiben Oberste Baubehörde vom 14.01.2011).

Die Nutzung der Freiflächenanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der rückstandsfreie Rückbau mit geregelter Entsorgung nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan Donau-Wald (Region 12) enthält in verschiedenen Zielkarten und Begründungskarten Aussagen zu Freiraumsicherung, Hochwasserschutz, Bodenschätze, Trenngrün usw.

Die Aussagen treffen jedoch auf das geplante Vorhaben nicht zu, da das Planungsgebiet weder Schutzzonen für Windenergieanlagen noch für Grünzüge und Hochwasserschutzzonen beinhaltet.

Der Teil B „Fachliche Ziele und Grundsätze“ beinhaltet u.a. folgende Aussagen:

[...]

B I Fachliche Grundsätze zu m Bereich „Freiraum, Natur und Landschaft“

1.4 Der Ausbau von Infrastrukturen oder Wohn- und Gewerbegebieten nehmen dauerhaft Grund und Boden in Anspruch. Auch andere Nutzungen, wie z.B. der Rohstoffabbau oder Flächen für die Energiegewinnung (z.B. Photovoltaikanlagen) nehmen ebenfalls zumindest temporär Flächen in Anspruch oder gestalten den Freiraum nicht unerheblich um. Die Flächeninanspruchnahme für diese Nutzungen schreitet auch in der Region Donau-Wald weiter voran und geht in der Regel auf Kosten der Freiräume für Mensch, Tier und Natur. Nicht zuletzt stehen hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen unter einem hohen Konkurrenzdruck. Es gilt daher, die Nutzungsansprüche an den Freiraum möglichst zu reduzieren.

[...]

B III Energie

1 Die Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt für eine zukunftsfähige Energieversorgung eine bedeutende Rolle. In der Region Donau-Wald leisten die erneuerbaren Energieträger Wasser, Sonne, Biomasse usw. bereits einen erheblichen Beitrag zur Energieversorgung. Diesen Beitrag gilt es zu erhöhen, wobei zu beachten ist, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, das Landschaftsbild nicht über Gebühr belastet und andere fachliche Belange (z.B. Wasserwirtschaft, Denkmalschutz etc.) entsprechend berücksichtigt werden.

[...]

Darüber hinaus wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass nach dem derzeit gültigen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, zuletzt geändert 22.12.2011) an Bundesautobahnen Photovoltaik-Freiflächenanlagen bevorzugt errichtet werden sollen.

[...]

B IV Wirtschaft

1.1 Strukturelemente prägen das Erscheinungsbild, die Erholungseignung und die ökologische Qualität der Landschaft wesentlich mit. Vor allem durch die Intensivierung der

landwirtschaftlichen Nutzung gehen diese Strukturelemente zunehmend verloren und führen zu einer Verarmung der Landschaft.

[...]

Die großflächigen und teils monotonen Nutzungseinheiten sind sowohl in ihrer Lebensraumfunktion als auch hinsichtlich der Landschaftsbildqualität und Erholungswirksamkeit eingeschränkt. Eine Erhöhung der Nischen- und Strukturvielfalt dient dort sowohl der Gliederung der großräumigen Agrarlandschaft als auch dem Biotopverbund und dem Erosionsschutz.

[...]

Flächennutzungsplan

Das Planungsgebiet und dessen nächste Umgebung lässt sich wie folgt beschreiben:

- Bei der Planfläche handelt es sich um eine Ackerfläche mit einer Gesamtfläche von 32,8 ha. Auf dieser Fläche soll auf einer Teilfläche von 2,4 ha entlang der BAB 92 eine Photovoltaik-Anlage entstehen.
- Nördlich der geplanten Solarfläche befindet sich die BAB 92 (München – Deggendorf).
- Südlich und östlich ist das Planungsgebiet von Ackerflächen umgeben.
- Südlich-westlich verläuft eine Hochspannungsleitung ca. 100 m südlich des Plangebietes.
- In der näheren Umgebung um das Planungsgebiet gibt es keine kartierten Biotopstrukturen.
- Nordöstlich befindet sich eine Hecke, die jedoch nicht als Biotop ausgewiesen ist.
- Westlich besteht auf dem Nachbargrundstück bereits entlang der BAB 92 ein Solarfeld.
- Generell ist das Gebiet nordöstlich von Otzing bereits von zahlreichen Freiflächen-Solaranlagen durchzogen und damit vorbelastet.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Deggendorf

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Deggendorf weist für das direkte Plangebiet keine Schwerpunktgebiete auf. Nordöstlich im weiteren Umgriff des Plangebietes befindet sich das Schwerpunktgebiet Stephansposching - Deggendorfer Donauaniederung mit Lohamer Terrasse; im Süden die Niedermoorlandschaften im Unteren Isartal und die Isaraue oberhalb Plattling.

Schutzgebiete

Naturschutzgebiete: nicht betroffen

Nationalparke: nicht betroffen

Naturdenkmäler: nicht betroffen

Naturparke / Landschaftsschutzgebiete:

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder sonstigen geschützten Gebieten.

Landschaftsbestandteile: nicht betroffen

Grünbestände: nicht betroffen

Natura 2000 Gebiete: nicht betroffen

Biotop: Kartierte Biotop der Biotopkartierung Bayern liegen auf der Fläche nicht vor.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiet der Stadt Plattling, Zone III

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nennt keine Artenfunde und weist die Fläche nicht als naturschutzfachliches Schwerpunktgebiet aus.

3 Lage und Bestandssituation

Lage im Raum, Nutzung, Flächengröße

Das geplante Sondergebiet liegt im Geltungsbereich der Gemeinde Otzing südlich der Ortschaft Sautorn (Gemeinde Stephansposching). Nördlich des Planungsgebietes verläuft die BAB 92 München - Deggendorf. Im Umkreis der geplanten Anlage befinden sich bereits zahlreiche Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die von weiteren Ackerflächen umgeben ist. Im Osten befindet sich auf dem benachbarten Grundstück eine Hecke, die jedoch nicht biotopkartiert ist.

Innerhalb des überplanten Bereiches sind keine bestehenden Gebäude vorhanden.

Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Durch die Flächennutzungsplanänderung soll die Fläche künftig als Sondergebiet „SO Photovoltaik-Anlage Sautinger Feld“ definiert werden.

Der Geltungsbereich weist eine Fläche von ca. **24.042 m²** auf. Die geplante Anlage soll auf Teilflächen des Grundstücks mit den **Fl.Nr. 1155 (Teilfläche), Gemarkung Otzing** entstehen.

Abb.1: Lageplan o.M., Grundlage Topographische Karte TK 50.000



Schutzgebiete

Vom Planungsgebiet sind keine Schutzgebiete nach §§ 23 bis 30 BNatSchG betroffen.

Boden

Das Planungsgebiet liegt laut Geologischer Karte in der geologischen Einheit Löß. Die Bodenarten, die hier vorzufinden sind, sind v. a. Schluffe, Tone und Lößlehme.

4. Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

Künftige Nutzung

Durch die Flächennutzungsplanänderung soll die Fläche künftig als Sondergebiet „Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien - Sonnenenergie“ gemäß § 11 (2) BauNVO ausgewiesen werden.

Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf der Grundlage des bayerischen Leitfadens unter Beachtung der Vorgaben des IMS vom 19.11.2009 im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan abgehandelt.

Sie findet im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes statt.

Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung ein Umweltbericht erforderlich. Da im Parallel-Verfahren zugleich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird, soll nur ein Umweltbericht erstellt werden. Dies erfolgt als Bestandteil des Bebauungsplanes und wird daher hier nicht weiterverfolgt.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes erfolgt von Norden her über die vorhandenen Flurwege in der Gemeinde Otzing.

Neben einer Zufahrt in das Gelände, die lediglich in wassergebundener Wegedecke ausgeführt wird, ist innerhalb der Planfläche keine weitere verkehrliche Erschließung erforderlich.

Ver- und Entsorgung

Durch die Nutzungsänderung ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen auf die Ver- und Entsorgung.

Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Das Oberflächenwasser wird auf der Fläche versickert.



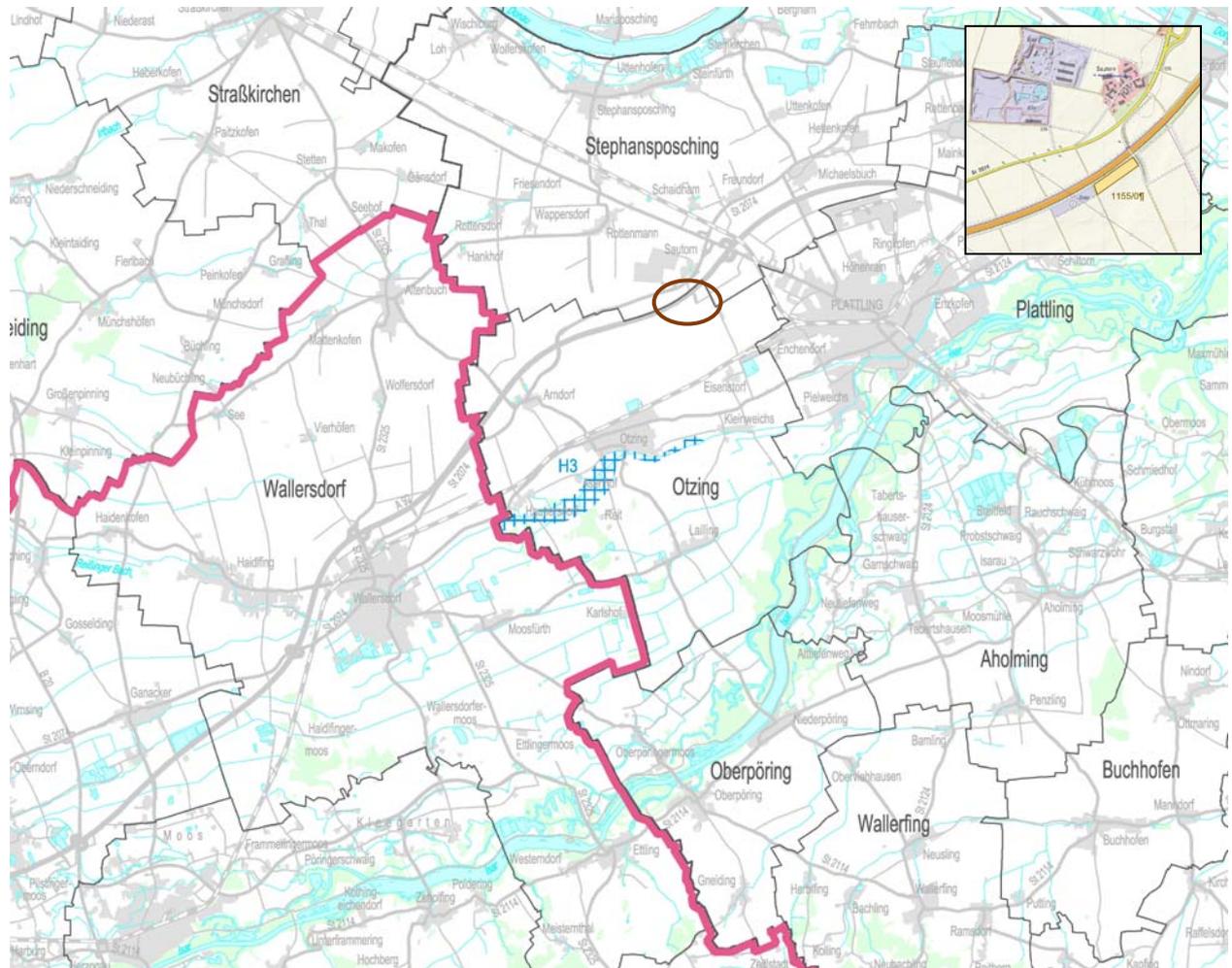
landimpuls GmbH

Stand: 22. 07. 2021

Planteil: Bestandsplan FNP Gemeinde Otzing M 1: 5.000

Änderungsplanung M 1: 5.000

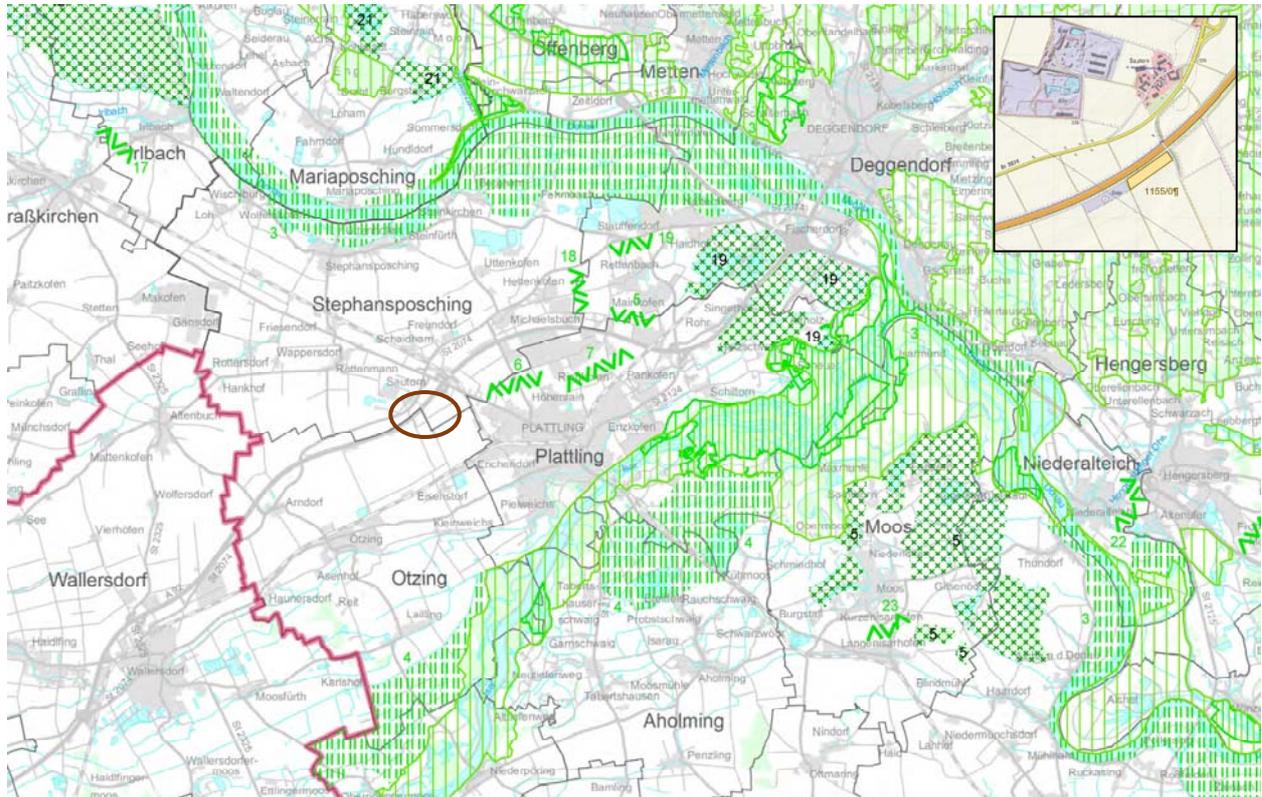
Karte Hochwasserschutz, Regionalplan Donau-Wald



 H3 Vorranggebiet für Hochwasserschutz

 Planungsbereich

Karte Freiraumsicherung, Regionalplan Donau-Wald



Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

-  1 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
-  Regionaler Grünzug

Zeichnerisch erläuternde Darstellungen

-  Trenngrün
-  Planungsbereich

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

-  Regionsgrenze

Bestehende Nutzungen und Festsetzungen

Regionalplanerisch relevante, fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß den Erfordernissen des Landschaftsrahmenplanes (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG)

-  Nationalpark / Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet / Schutzzone Nationalpark

Erhebungsstand: 16.11.2017